

Denn sie sprachen die Reception der bisher in der Niederlausitz in Anwendung gebrachten Sächsischen Kirchenordnung auf dem Huldigungslandtage 1637 ausdrücklich aus und erklärten im § 3. der dem Churfürsten Johann George I. überreichten Gravamina, daß „sie erbötig, das Officialamt und Consistorium richtig zu bestellen und nach Ihrer Churfürstl. Durchlaucht wohl abgefaßter Kirchenordnung, wie bisher jederzeit geschehen, ferner zu reguliren und die vorkommenden Streitigkeiten nach deren Verordnung und Inhalt zu erledigen.“ Die erst unterm 14. April 1651 darauf ergangene Resolution lautete: „ad 3. Bei Bestellung des Officialamtes und Consistorii, auch daß darinnen nach Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Sächsischer Kirchenordnungen verfahren werde, lassen es Ihre Churfürstl. Durchlaucht bei dem Herkommen billig verbleiben“ und wird dadurch das Recht der Stände zur Reception von Gesetzen auf kirchlichem Gebiete anerkannt.

Diese Selbstständigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung vermochten sich die Stände allerdings für die Dauer nicht zu erhalten. Wenn dieselben auch noch auf dem Landtage vom 19. Juni 1650<sup>1)</sup> bestimmen konnten, daß „wenn ein oder die andere Ordnung im Consistorio nöthig, dies zuvor ihnen vorgetragen und ihrem Gutachten, sowie ihrer Confirmation anheimgestellt werden müsse“ und auf dem Landtage vom 16. Februar 1659<sup>2)</sup>, daß die Consistorial-Berordnungen in ihrem Namen auszufertigen seien, so erklärte doch schon in der Resol. gravam. vom 5. April 1661 § 4. der Landesherr: „Was die Stände de jure episcopali und daß sie solches ausgeübet, angeführet, wäre salvo jure inspectionis summo zu verstehen.“ Dessen ungeachtet wurde den Ständen bei der kirchlichen Gesetzgebung jederzeit eine maßgebende Stimme eingeräumt und gemäß der ihnen bei Errichtung des landesherrlichen Consistoriums im Jahre 1667 ertheilten Zusicherung kein derartiges Gesetz erlassen, ohne daß dasselbe vorher zwischen dem Consistorium und den Ständen, resp. den von diesen hierzu ernannten Deputirten vereinbart worden wäre. Als daher im Jahre 1729 das Consistorium zu Lübben ein vorher von ihm und den ständischen Deputirten durchberathenes Mandat nach dem Consistorialentwurfe, ohne Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen zur Publikation gebracht hatte, beschwerten sich die Stände auf dem Johannis-Landtage 1729 hierüber beim Landesherrn, der dem Consistorium das eingeschlagene Verfahren verwies und den Ständen die Zusicherung ertheilte, daß vor Erlaß derartiger Gesetze „mit ihnen communicirt werden solle.“ Hiernach erscheint die Ansicht v. Roemer's<sup>3)</sup>, daß es auch für die Niederlausitz lediglich vom Belieben des Landesherrn abhängig gewesen sei, ob und welche das Kirchenwesen betreffende Gesetze er den Ständen zur Begutachtung und Erklärung vorlegen wolle, nicht richtig; vielmehr konnte der Landesherr in der Niederlausitz auf kirchlichem Gebiete ohne vorherige Berathschlagung mit den Ständen kein Gesetz erlassen.

1) Ldt.-Schl. §§ 2., 27.

2) Ldt.-Schl. § 15.

3) v. Roemer Th. II. S. 517. § 21.